



**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER ABTEILUNG
"UNABHÄNGIGE WARENPRÜFER UND LABORATORIEN"**

angeschlossen bei Voka - Industrie- und Handelskammer von Antwerpen-Waasland, V.o.E.
genehmigt durch ihre Vorstandssitzung der Voka - Industrie- und Handelskammer von Antwerpen-Waasland am 8 Juni 2005

1. Anwendungsbereich und Verbindlichkeit der Allgemeinen Bedingungen

Vorbehaltlich schriftlicher Vereinbarungen, in denen ausdrücklich von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen abgewichen wird oder wenn sie nicht mit den Bestimmungen für Dienstleistungen übereinstimmen, die im Auftrag von Regierungen, staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden, werden alle Tätigkeiten und Aufträge der Mitglieder (nachfolgend als "Auftragnehmer" bezeichnet), die der Industrie- und Handelskammer von Antwerpen, V.o.E., Abteilung "Unabhängige Warenprüfer und Laboratorien", angeschlossen sind, lediglich zu den nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt.

Es wird davon ausgegangen, daß diese Bedingungen den Personen und Entitäten welche die Anweisungen für den Auftragnehmer (nachfolgend Auftragnehmer genannt) herausgeben bekannt sind; und daß dieser die Bedingungen unter Verzicht auf die eigenen Allgemeinen Bedingungen akzeptiert. Ferner wird davon ausgegangen, daß die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien diesen Bedingungen unterliegen, nicht allein hinsichtlich des Auftrags, aus dessen Anlaß die Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt werden, sondern außerdem für alle folgenden neuen Angebote, Aufträge und Vereinbarungen. Falls die Parteien für einen oder mehrere genau festgelegte(n) Auftrag/Aufträge ausdrücklich und schriftlich ganz von diesen Bedingungen oder von einem Teil derselben abweichen, bleiben die Bedingungen für die Parteien hinsichtlich der restlichen Klauseln und der früheren und späteren Angebote, Aufträge und Vereinbarungen in Kraft.

2. Leistungen und Ausführungsmodalitäten

A. Leistungen: In der weitestmöglichen Bedeutung des Wortes, und ohne daß diese informelle Auflistung einschränkend wäre, können sich die beauftragten und angenommenen Tätigkeiten unter anderem auf folgende Punkte beziehen: Quantitäts- und/oder Qualitätsinspektion, Analyse, Bewertung und Beratung, Verpackung, Ausbildung und Bereitstellung von Personal, Software- und/oder Ausrüstungenentwicklung und Verkauf im Zusammenhang mit den oben angeführten Tätigkeiten .

B. Ausführungsmodalitäten

a) Der Auftragnehmer wird die Arbeit mit angemessener Sorgfalt und fachlichem Können und gemäß den speziellen Anweisungen des Auftraggebers ausführen, die vom Auftraggeber anerkannt wurden oder bei Fehlen solcher Anweisungen: (1) gemäß den Bedingungen eines Standardauftrags oder einer Standardspezifikation des Auftragnehmers und/oder (2) gemäß jeder relevanten Gewohnheit, Gepflogenheit oder Praxis und/oder (3) nach solchen Methoden, die der Auftragnehmer aus technischen, operationellen und/oder finanziellen Gründen für geeignet hält.

Alle außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführten Arbeiten, z.B. an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen sind ein Anlaß für die Berechnung zusätzlicher Gebühren.

b) Für Aufträge im Inland und/oder Ausland kann der Auftragnehmer entweder auf Anfrage des Auftraggebers oder auch nicht, einer anderen Partei die Ausführung der Leistungen anvertrauen, die in diesem speziellen Fall dem Auftraggeber gegenüber als alleiniger, ausschließlicher Vertragspartner zu betrachten ist. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer, dem Nachauftragnehmer alle Informationen zu erteilen, die für eine solche Leistung notwendig sind.

c) Die Berichte oder Zertifikate des Auftragnehmer-Autors, die sich aus dem Auftrag ergeben (nachfolgend Berichte genannt), werden im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers erstellt, der ausdrücklich akzeptiert, daß diese Berichte lediglich die vom Auftragnehmer aufgezeichneten Fakten nur zur Zeit des Einsatzes und in den Grenzen der erhaltenen Anweisungen darstellen und in ihrer Gesamtheit und in ihrem speziellen Kontext vorgelegt und/oder angeführt werden müssen. Berichte, die weiter über die Einzelprüfung von Proben ausgestellt werden, enthalten nur die Auffassung des Auftragnehmers zu diesen Proben und bringen keine Auffassung über das Los zum Ausdruck, von dem diese Proben genommen wurden. Der Auftragnehmer unterliegt keiner Pflicht, sich auf Fakten oder Umstände zu beziehen oder darüber zu berichten, die außerhalb der erhaltenen speziellen Anweisungen oder alternativen Parameter liegen.

d) Falls der Auftraggeber fordert, daß der Auftragnehmer der Beteiligung einer dritten Partei beiwohnt, akzeptiert der Auftraggeber, daß der Auftragnehmer nur die Pflicht hat, zur Zeit des Einsatzes der dritten Partei anwesend zu sein und die Ergebnisse des Einsatzes oder die Anwesenheit während des Einsatzes zu bestätigen. Der Auftraggeber ist einverstanden, daß der Auftragnehmer nicht für den Zustand oder die Eichung von benutzten Geräten, Instrumenten und Messeinrichtungen, die angewandten Analysemethoden, die Qualifikationen, Aktionen oder Unterlassungen des Personals der dritten Partei oder der Analyseergebnisse verantwortlich ist.

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit unwiderruflich, die Berichte einer dritten Partei zu übermitteln, wenn er dazu durch den Auftraggeber entsprechend beauftragt wird oder aus eigener Entscheidung wenn sie implizit den Umständen, den Handelsgepflogenheiten, Gewohnheiten oder der Praxis folgen.

Die Berichte werden auf der Grundlage von Informationen, Dokumenten und/oder Proben vom oder im Auftrag des Auftraggebers erstellt und dienen den Interessen des Auftraggebers, der für Aktionen verantwortlich ist, die er auf der Grundlage solcher Berichte für erforderlich hält. Weder der Auftragnehmer noch seine Funktionäre, Angestellten, Agenten oder Nachauftragnehmer sind gegenüber dem Auftraggeber oder einer dritten Partei für Aktivitäten haftbar, die auf der Grundlage solcher Feststellungsberichte unternommen oder unterlassen werden, oder für falsche Ergebnisse, die sich aus dem Auftraggeber erteilten unklaren, irrtümlichen, unvollständigen, irreführenden oder falschen Informationen seitens des Auftraggebers ergeben.

Falls der Auftraggeber Dokumente erhält, welche den Einsatz darstellen, der zwischen dem Auftraggeber und dritten Parteien vertraglich festgelegt wurde oder Dokumente von dritten Parteien, wie Kopien von Kaufverträgen, Kreditbriefe, oder Frachtbriefe u.s.w., werden diese nur als Information betrachtet und erweitern oder begrenzen den Umfang der Dienstleistungen oder Pflichten nicht, die vom Auftragnehmer akzeptiert wurden.

3. Spezielle Verpflichtungen des Auftraggebers: Die Erfüllung aller nachfolgend beschriebenen Verpflichtungen durch den Auftraggeber stellt jederzeit eine notwendige Bedingung für die Leistungsausführung durch den Auftragnehmer dar. Bei Nichteinhaltung einer oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Verpflichtungen kann der Auftragnehmer entweder auf die Auftragsausführung verzichten, oder aber den Auftrag mittels zusätzlicher Leistungen ausführen, die getrennt in Rechnung gestellt werden.

a) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer schriftlich und fristgerecht, d.h. mindestens 48 Stunden im Voraus (Samstage, Sonntage und offizielle Feiertage nicht mitgerechnet), vollständige und eindeutige Anweisungen und Mitteilungen über den Auftrag zu übermitteln. Als Informationsgeber steht einzig und allein der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Anweisungen und Mitteilungen ein. Er muss den Auftragnehmer im Voraus über alle bekannten aktuellen oder möglichen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit einem Auftrag oder den Mustern oder den Prüfungen, einschließlich zum Beispiel das Vorhandensein eines Strahlungsrisikos, toxische oder giftige oder explosive Elemente oder Materialien oder Umweltverunreinigung oder Gifte informieren.

b) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Auftragnehmer alle Genehmigungen zur Verfügung gestellt werden, die für das Betreten des Ausführungsorts des Auftrags erforderlich sind, mit Ausnahme der Genehmigungen, bei denen man davon ausgeht, daß der Auftragnehmer darüber aufgrund der Art seiner Tätigkeit verfügt, und muß alle notwendigen Schritte unternehmen, um alle Hindernisse oder Unterbrechungen bei der Ausführung der Dienstleistungen vorzubeugen oder zu beseitigen.

c) Der Auftraggeber unternimmt alle Maßnahmen und stellt den Angestellten des Auftragnehmers alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung, um es diesen zu ermöglichen, ihren Auftrag ordnungsgemäß, verantwortlich und sicher zu erfüllen.

d) Der Auftraggeber muß auf Anforderung alle speziellen Ausrüstungen und das Personal bereitstellen, das für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich ist. Nur der Auftraggeber ist für die Nutzung aller technischen Einrichtungen verantwortlich, die nicht das Eigentum des Auftragnehmers sind.

e) Der Auftraggeber sorgt für die Lagerung der dem Auftragnehmer gehörenden Ausrüstungen und zwar an einem angepaßten, geeigneten und geschlossenen Ort oder steht für deren Bewachung ein - falls diese Ausrüstungen in einer Anlage des Auftragnehmers auf dem Gelände des Auftraggebers gelagert werden.

- f) Der Auftragnehmer braucht die von ihm genommenen Proben nur während eines Zeitraums von höchstens 3 (drei) Monaten aufzubewahren, mit Ausnahme von Flüssiggasproben, die höchstens 2 (zwei) Wochen oder in einem kürzeren Zeitraum aufzubewahren sind, den die Art der Probe zulässt. Die alleinige Tatsache, daß diese Frist verstrichen ist, schließt ein, daß dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Genehmigung zur Vernichtung dieser Proben erteilt wurde. Die Lagerung von Proben über mehr als drei Monate (oder der anwendbaren Aufbewahrungszeit) führt zu Lagergebühren, die vom Auftraggeber zu zahlen sind. Dem Auftraggeber werden die Behandlungs- und Frachtkosten berechnet, falls die Proben zurückgeschickt werden. Besondere Entsorgungsgebühren, werden dem Auftraggeber berechnet, wenn diese entstehen.
- g) Im Rahmen der durch den Auftragnehmer auszuführenden Leistung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftragnehmers mündliche oder schriftliche Mitteilungen im weitesten Sinne zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.
- h) Der Auftraggeber garantiert eine pünktliche Zahlung der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge.
- i) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle seine Rechte voll auszuüben und alle seine Verbindlichkeiten für alle relevanten Verkäufe oder andere Verträge mit einer dritten Partei und sie gesetzlich zu erfüllen.
- j) Der Auftraggeber erkennt daß der Auftragnehmer, bei der Ausführung der Dienstleistungen, weder die Stelle des Auftraggebers oder einer dritten Partei einnimmt, noch sie von einer ihrer Pflichten befreit oder diese in anderer Weise übernimmt, einschränkt, annulliert oder sie von einer Pflicht des Auftraggebers gegenüber einer dritten Partei oder einer dritten Partei gegenüber dem Auftraggeber entbindet.

4. Zahlung

A. Gebühren: In den Preisen des Auftragnehmers sind belgische oder ausländische Steuern und/oder Gebühren nicht einbegriffen; diese gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer darf einen Zuschlag berechnen, um besondere Umstände im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zu berücksichtigen. Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die gesamten oder einen Teil der Dienstleistungen aus einem beliebigen Grund auszuführen, der außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegt, einschließlich eines Fehlers seitens des Auftraggebers, um seine Pflichten zu erfüllen, ist der Auftragnehmer trotzdem berechtigt, die Zahlung zu erhalten für (1) den Betrag aller nicht-rücksteuerfähigen Ausgaben, die vom Auftraggeber eingezogen wurden und (2) einen Teil der vereinbarten Gebühren im Verhältnis der tatsächlich ausgeführten Dienstleistungen.

Gebühren, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur Zeit der Erteilung des Auftrags oder der Verhandlung des Vertrages nicht festgelegt wurden, sind gemäß den Standardraten des Auftragnehmers (die Änderungen unterliegen) zu berechnen und alle geltenden Abgaben sind von dem Auftraggeber zu zahlen.

B. Preisrevision : Alle zwischen den Parteien vereinbarten Preise können stets jährlich revidiert werden.

C. Fakturierung : Alle Leistungen, Mehrleistungen und Kosten des Auftrags werden in dem Maße in Rechnung gestellt, wie die Leistungen fortschreiten oder wie sie angefallen sind. Aufträge mit einem Pauschalpreis können Anlaß zu Teilfakturierungen geben.

D. Zahlungsbedingungen: Alle Rechnungen der Auftragnehmers sind durch den Auftraggeber in bar zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum und ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe des um 12% pro Jahr erhöhten gesetzlichen Zinssatzes geschuldet. Desgleichen wird automatisch und von Rechts wegen und ohne Mahnung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags, mit einem Mindestbetrag von EUR 50,- als Schadensersatz geschuldet nur um die außergerichtlichen Kosten zu decken. Außerdem hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für alle anderen Einziehungskosten gemäß dem Belgischen Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug bei kommerziellen Transaktionen.

Bei Zahlungsverzug, so wie ebenfalls bei Nichteinhaltung einer (speziellen) Verpflichtung durch den Auftraggeber, genau wie im Fall einer Vereinbarung mit Gläubigern, bei Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung oder Geschäftsaufgabe durch den Auftraggeber., hat der Auftragnehmer darüber hinaus ohne Mahnung und von Rechts wegen das Recht, die Ausführung einer beliebigen Leistung einzustellen und erst wieder aufzunehmen, wenn die Zahlung erfolgt ist, bzw. wenn alle Verpflichtungen eingehalten worden sind.

5. Haftung

(1) Der Auftragnehmer ist weder ein Versicherer noch ein Bürge und lehnt jede Haftung in dieser Eigenschaft ab. Kunden, die eine Garantie gegen Verlust oder Schäden haben wollen, sollen eine geeignete Versicherung abschließen.

(2) Verspätungen bei der Ausführung der Aufträge durch den Auftragnehmer können nicht Anlaß zu einer Schadensersatzzahlung geben.

Der Auftragnehmer kann keinesfalls für die vollständige oder teilweise Nichtausführung seines Auftrags aufgrund eines Ereignisses haftbar gemacht werden, das außerhalb seines Einflusses liegt, einschließlich eines Fehlers des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag und allen Beschränkungen, die dem Auftragsgegenstand/der Untersuchung und/oder den Beschränkungen eigen sind, die von einer Behörde auferlegt werden, von der vernünftig angenommen werden kann, daß sie hierfür zuständig ist.

Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Vertreter, Untergebenen, Agenten oder Subunternehmer für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch eine oder infolge einer fehlerhaften oder nachlässigen Ausführung verursacht wurden, ist ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber beweist den Schaden oder Verlust und daß dieser Verlust oder Schaden auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung pro Auftrag auf den 10-fachen für die Auftragsausführung in Rechnung gestellten Betrag, mit einem Höchstbetrag von EUR 30.000. Der Auftragnehmer ist nicht für einen indirekten oder Folgeschaden (einschließlich entgangenem Gewinn) haftbar.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer - bei jeglichem möglichen Schaden und jeglichen möglichen Haftungsansprüchen für Verlust, Schäden oder Unkosten Dritter, gleich welcher Art, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers ergeben, schadlos zu halten, selbst wenn er keinen Fehler begangen hat..

6. Rechtsverfall : Im Falle einer Beanstandung muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung der angeblichen Fakten, die eine solche Beanstandung veranlassen, eine schriftliche Mitteilung machen und in jedem Fall ist der Auftragnehmer von jeder Haftung befreit und die Angelegenheit soll ipso iure innerhalb von 3 Monaten ab (i) dem Datum der Ausführung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer, die den Anlaß zu der Beanstandung gibt (ii) oder dem Datum, an dem die Dienstleistung ausgeführt werden sollte, im Falle einer angeblichen Nichtausführung, verfallen.

7. Personalab- /anwerbung durch den Auftraggeber : Es ist dem Auftraggeber untersagt, Personal des Auftragnehmers ab- bzw. anzuwerben oder deren Dienste wie auch immer in Anspruch zu nehmen, es sei denn mittels einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Ein Verstoß gegen diesen Artikel gibt von Rechts wegen einen Anlaß zur Zahlung eines Schadensersatzes an den Auftragnehmer in Höhe des doppelten Jahresbruttogehalts des dem Auftragnehmer entzogenen Personalmitglieds.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten : Mit Ausnahme der Bestimmungen des obigen Artikels 2B, b, ist es keiner der beiden Parteien gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, ihre Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung an eine dritte Partei zu übertragen, wobei die Schwester- und Tochterunternehmen des Auftragnehmers nicht als dritte Parteien betrachtet werden.

9. Vertraulichkeit: Auftraggeber und Auftragnehmer sind gehalten, alle aus Anlaß der Auftragsausführung erhaltenen vertraulichen Angaben auch strikt als solche zu behandeln und alles in die Wege zu leiten, um diesen vertraulichen Charakter auch nach Auftragsbeendigung zu wahren.

10. Versicherung: Beide Parteien verpflichten sich, ihre zivilrechtliche Haftpflicht ordnungsmäßig und ausreichend durch eine in Belgien anerkannte Versicherungsgesellschaft zu versichern, und den entsprechenden Versicherungsnachweis auf einfache Anforderung der anderen Partei vorzulegen.

11. Anzuwendendes Recht : Falls nicht anders vereinbart, ist belgisches Recht für alle Aufträge anzuwenden, die vom Auftragnehmer ausgeführt werden. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen als illegal oder in jeder Hinsicht undurchführbar festgestellt wurden, wird die Gültigkeit, Legalität und Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dadurch in keiner Weise beeinflusst oder beeinträchtigt.

12. Gerichtsstand : Alle möglichen Streitfälle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden auf gütlichem Wege zwischen den Parteien geregelt. In Ermangelung einer gütlichen Regelung ist der Streitfall den Gerichten von Antwerpen zu unterbreiten, die ausschließlich zuständig sind.

Die Allgemeinen Bedingungen wurden in Niederländisch aufgestellt und in Französisch, Englisch und Deutsch übersetzt. Im Fall von Diskrepanzen ist der niederländische Text maßgebend.